

Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 14. September 2022

## Ist die Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr klar geregelt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. November 2022

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 14. September 2022 nach der Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr durch Abbrucharbeiten und besondere Mittel für die Eindämmung des Schadens am Objekt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kostentragung von Einsätzen der Feuerwehr ist in Art. 40 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) geregelt. So sind Hilfeleistungen nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a und b FSG unentgeltlich (Art. 40 Abs. 1 FSG). Die Kosten solcher Einsätze zur Bekämpfung von Bränden, Explosionen und Naturereignissen tragen somit die Gemeinden. Vorbehalten bleibt der Rückgriff nach Art. 41 FSG. Wer andere Einsätze (als Hilfeleistungen) verursacht oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt, hat nach Art. 40 Abs. 2 FSG die Einsatzkosten zu tragen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Jeder Einsatz der Feuerwehr dient der Schadenminderung. Die Entscheidung, welche Mittel dabei eingesetzt werden, um das Ereignis erfolgreich zu bewältigen, liegt bei der Einsatzleitung. Grundsätzlich führt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der für die Bewältigung des Ereignisses zuständigen Feuerwehr den Einsatz (Art. 18 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung [sGS 871.11; abgekürzt FSV]). Die Einsatzleitung kann nach Art. 18 Abs. 4 FSV übertragen werden. Der Feuerwehreinsatz ist abgeschlossen, wenn der Schadenplatz durch die Feuerwehr geräumt und von ihr oder den Organen der Ursachenermittlung freigegeben worden ist (Art. 20 FSV). Bis dahin hat die Einsatzleitung alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Brand zu löschen und einen erneuten Ausbruch eines Brandes zu verhindern. Die Räumung des Schadenplatzes obliegt ihr so weit, als es für die vollständige Löschung des Feuers sowie die Beseitigung von weiteren Gefahren erforderlich ist (Art. 20 Abs. 1 FSV). Die Einsatzleitung achtet bei ihren Arbeiten darauf, keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen anzurichten (Art. 19 FSV). Entscheide über das Öffnen von Wänden, Abdecken von Dächern oder den Abbruch von Gebäudeteilen zur Brandbekämpfung liegen in der Kompetenz und Verantwortung der Einsatzleitung. Die daraus entstehenden Kosten gehören zu den Einsatzkosten der Feuerwehr. Es kann dazu auf die Erläuterungen des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 13. Oktober 2020 zur Feuerschutzverordnung und zur Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz zu Art. 20 FSV<sup>1</sup> verwiesen werden. Im Fall einer Hilfeleistung trägt die Gemeinde die gesamten Kosten, die für einen Einsatz notwendig sind.

Die in Art. 21 FSV erwähnten weiteren Räumungs- und Sicherungsarbeiten gehen über die Brandbekämpfung und die Beseitigung von weiteren Gefahren hinaus. Das typische Beispiel hierfür ist die grossflächige Abdeckung der Dächer mit Blachen (Notdächer und Notabdeckungen). Solche von der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) angeordneten Arbeiten werden durch die GVSG entschädigt.

<sup>1</sup> <https://www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/loeschen/Erlaeuterungen-zum-Verordnungsrecht.pdf>

2. Ob ein Totalschaden entstanden ist oder nicht, kann insbesondere bei einem Brand erst nach Freigabe des Schadenplatzes durch entsprechende Fachleute festgestellt werden. Zuständig ist die Schadenabteilung der GVSG. Immer wieder sind einzelne Gebäudeteile, z.B. Kellergeschosse oder Bodenplatten, nicht total zerstört und können weiter genutzt werden. Daher ist eine generelle Kostenübernahme für Abbrucharbeiten durch die Gebäudeversicherung aus zwei Gründen nicht sinnvoll. Erstens kann bis zur Freigabe des Schadenplatzes gar nicht beurteilt werden, ob ein Totalschaden entstanden ist. Und zweitens liegt die Entscheidungskompetenz während des Einsatzes stets bei der Einsatzleitung der zuständigen Feuerwehr. Diese muss alle Massnahmen treffen, um den Brand möglichst effizient zu löschen, dabei aber auch darauf achten, dass möglichst keine unnötigen Schäden entstehen (vgl. Art. 19 FSV). Würden Abbruchkosten stets durch die Gebäudeversicherung übernommen, könnte dies zu einem falschen Anreiz bzw. zu einem unachtsamen Umgang mit noch intakten Gebäudeteilen führen.
3. Mit dem Pikettdienst der GVSG wird rund um die Uhr sichergestellt, dass bei grösseren bzw. schwerwiegenden Schadensereignissen Mitarbeitende der GVSG auch ausserhalb der normalen Geschäftszeiten (insbesondere auch in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen) die Feuerwehren vor Ort unterstützen und erforderliche schadensverhütende Massnahmen anordnen können. Der oder die pikettdiensthabende Mitarbeitende nimmt dazu bei Feuerwehreneinsätzen ab Alarmstufe 2 mit der Einsatzleitung vor Ort Kontakt auf und entscheidet dann, ob er oder sie ausrückt oder nicht. Der Pikettdienst der GVSG kann auch direkt durch das örtliche Feuerwehrkommando aufgeboden werden.

Auf dem Schadenplatz nimmt das GVSG-Pikett verschiedene Aufgaben wahr, hauptsächlich folgende:

- Während der Einsatzphase unterstützt das GVSG-Pikett – wenn nötig und/oder gewünscht – die Einsatzleitung vor Ort beratend, übernimmt aber nicht die Einsatzleitung. Die Einsatzleitung kann aber nach Art. 18 Abs. 4 FSV durch gegenseitige Willensäusserung übertragen werden.
- Nach Abschluss der Brandbekämpfung kann das GVSG-Pikett Sofortmassnahmen zur Schadensminderung nach Art. 21 FSV anordnen (z.B. Notabdeckungen, Notabstützungen).
- Sofern die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer vor Ort sind, informiert das GVSG-Pikett diese über die nächsten Schritte aus Versicherungssicht. Die betroffene Gebäudeeigentümerschaft hat durch das GVSG-Pikett schnellstmöglich eine Ansprechperson bei der GVSG.
- Das GVSG-Pikett steht der Polizei für Auskünfte zur Verfügung.

Die Erkenntnisse aus den Einsätzen fliessen jeweils in die kantonale Feuerwehraus- und -weiterbildung ein.